

Musikschulreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

vom 21. November 2014

Reglement über die Organisation der Musikschule Ennetbürgen

Die Stimmberechtigten von Ennetbürgen, gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung¹, Art. 13 und 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)² und in Ausführung der Art. 45 und 46 des Volksschulgesetzes vom 17. April 2002³ sowie Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 2011 beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

¹Die Politische Gemeinde Ennetbürgen führt eine Musikschule als Abteilung der Schule Ennetbürgen.

²Der Anschluss weiterer Gemeinden an die Musikschule Ennetbürgen ist mit einer Vereinbarung möglich.

Zweck

Art. 2

Die Aufgaben der Musikschule sind:

1. Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung nach musikpädagogischen Grundsätzen für Schüler und Schülerinnen sowie für Erwachsene;
2. Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren;
3. Begabtenförderung nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundätzen.

II. Organisation

Organe

Art. 3

Die Organe der Musikschule sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Schulkommission;
- c) die Personalkommission Lehrpersonen;
- d) die Schulleitung;

e) die Musikschulleitung.

Gemeinderat

Art. 4

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die Genehmigung des Unterrichtsangebots;
2. die Festsetzung und Anpassung der Tarifordnung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über den Anschluss an die Musikschule Ennetbürgen;
4. Anstellung und Entlassung der Musikschulleitung.

Schulkommission

Art. 5

Der Schulkommission obliegt der Vollzug des Musikschulreglements. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Antragstellung an den Gemeinderat für die Festlegung des Unterrichtsangebots;
2. Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung und Anpassung der Tarifordnung;
3. Antragstellung an den Gemeinderat für den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden;
4. Entlassung der Musiklehrpersonen.

Personalkommission Lehrpersonen

Art. 6

Die Personalkommission Lehrpersonen ist verantwortlich für die Anstellung von Lehrpersonen und anderen im Schulbereich tätigen Fachpersonen. Sie ist demnach zuständig für die Anstellung der Musiklehrpersonen.

Schulleitung

Art. 7

Die Schulleitung ist zuständig für:

1. die Belegungscoordination der nötigen Unterrichtsräume und Einrichtungen;
2. das Festlegen der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und Koordination von der Volksschule mit der Musikschule;
3. den Erlass von Weisungen zur Musikschule.

Musikschulleitung

Art. 8

Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die fachliche, personelle und organisatorische Führung der Musikschule.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausschreibung des Unterrichtsangebotes;

2. Erlass von Bestimmungen zum Besuch der Musikschule nach Art. 10 Abs. 4;
3. Antrag zur Anstellung von Musiklehrpersonen an die Personalkommission Lehrpersonen;
4. Zuteilung der Musikschülerinnen und Musikschüler
5. Entscheid über die Aufnahme, Abweisung und den Ausschluss von Musikschülerinnen und Musikschülern;
6. Planung und Durchführung von Anlässen von und mit der Musikschule Ennetbürgen.

III. Musiklehrpersonen und Musikschülerinnen / Musikschüler

Musiklehrpersonen

Art. 9

¹Als Musiklehrpersonen werden Berufsmusikerinnen / Berufsmusiker, Musikstudierende und qualifizierte Laienmusikerinnen / Laienmusiker angestellt.

²Die Anstellungsbedingungen richten sich nach kantonalem Recht.

Musikschülerinnen und Musikschüler

Art. 10

¹Der Besuch der Musikschule steht Kindern und Jugendlichen aus Ennetbürgen ab dem Vollzeitkindergarten (gemäss Unterrichtsangebot) bis zum 20. Altersjahr sowie für in Erstausbildung Stehende bis zum 25. Altersjahr offen.

Auswärtige Musikschülerinnen und Musikschüler

²Die Musikschule Ennetbürgen steht bei Übernahme der Kosten gemäss Tarifordnung auch auswärts wohnhaften Musikschülerinnen und Musikschülern bis zum 20. respektive für in Erstausbildung Stehenden bis zum 25. Altersjahr offen.

Erwachsene

³Die Musikschule steht auch Erwachsenen offen. Diese haben die Kosten gemäss Tarifordnung zu übernehmen.

Bestimmungen für den Besuch der Musikschule

⁴Die Musikschule kann für den Besuch der Musikschule Bestimmungen erlassen. Diese werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

IV. Schulbetrieb

Unterrichtsangebot

Art. 11

¹Das vom Gemeinderat genehmigte Unterrichtsangebot wird jeweils mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

²Für Ausnahmen bezüglich des Ausbildungsbeginns in Bezug auf das Unterrichtsangebot ist der Musikschulleitung ein begründetes Gesuch zur Beurteilung einzureichen.

Unterricht

Art. 12

Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester von August bis Januar sowie von Februar bis Juli.

V. Finanzielles

Unterrichts- beiträge

Art. 13

¹Die Unterrichtsbeiträge sind so festzulegen, dass sämtliche Einnahmen der Musikschule zwischen 31 und 35 % der budgetierten Aufwendungen der Musikschule ausmachen.

²Können pro Semester nicht mindestens 16 Lektionen erteilt werden, erfolgt eine prozentuale Rückerstattung des Unterrichtsbeitrages.

Tarifordnung

Art. 14

Die Unterrichtsbeiträge werden vom Gemeinderat in einer Tarifordnung festgelegt.

Rechnungsstel- lung

Art. 15

Die Unterrichtsbeiträge für den Musikschulunterricht werden zu Beginn jedes Semesters in Rechnung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 21. November 2014 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. August 2015 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Musikschule Ennetbürgen vom 1. August 2002, aufgehoben.

Ennetbürgen, 21. November 2014

Gemeinderat Ennetbürgen

Der Gemeindepräsident
Peter Truttmann

Der Gemeindeschreiber
Othmar Egli

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden
mit Beschluss Nr. 28 vom 20. Januar 2015.

-
- 1 NG 111
 - 2 NG 171.1
 - 3 NG 312.1